**Corporate Governance bei börsennotierten Aktiengesellschaften**

Dr. Fida

WS 2016

**Fallbeispiele zur 5. Einheit**

1. **Haftung des Vorstandes**

Da der Vorstand X eher chaotisch veranlagt und überdies durch private Dinge abgelenkt ist, vergisst er, die Kündigung eines nicht mehr benötigten Leasingvertrages. Der AG entsteht dadurch ein Schaden iHv EUR 100.000,-.

Kann X von (i) der AG, (ii) von Gläubigern bzw. (iii) von einzelnen Aktionären der AG in Anspruch genommen werden?

Das Vorstandsmitglied X tätigt ein risikoreiches Geschäft, welches in der Folge zu hohen Verlusten bei der AG führt. Die Aktionäre sind über den Wertverlust ihrer Aktien entsetzt. Können sie gegen X vorgehen? Können sie gegebenenfalls auch das für ein anderes Ressort zuständige Vorstandsmitglied Y belangen?

Das Vorstandsmitglied A hat gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen. Der Aufsichtsrat hat dies gebilligt. Kann der Gläubiger G trotzdem A belangen? Wie ist dies, wenn die Handlung des A auf einem Beschluss der Hauptversammlung beruhte?

1. **Abschlussprüfer und Abschlussprüfung**

Abschluss des PIEs wird geprüft. Darf der WP eine Steuerberatungsleistung an die D-AG erbringen (siehe Organigramm Folie 30)?

Abschluss der B-AG wird geprüft. Darf der WP eine Steuerberatungsleistung an das PIE erbringen (siehe Organigramm Folie 30)?

1. **Anlassbezogene Publizitätspflichten am Kapitalmarkt**

Der Vorstand V der börsennotierten AG stellt während der Sanierungsphase der AG fest, dass infolge eines Wegfalls von Lieferantenkrediten ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf entstanden ist, der durch die von den Banken eingeräumten Kreditlinien nicht mehr gedeckt ist. Um die wirtschaftliche Situation desUnternehmens nicht noch mehr zu gefährden und im Hinblick darauf, dass die Aktien offenbar nur noch von Spekulanten gehandelt werden, unterlässt der Vorstand V eine Ad-hoc-Meldung. Wie ist das Vorgehen von V zu bewerten?

Im Hinblick auf die Unternehmenssituation verhandelt der Vorstand V mit den Banken über die Fortsetzung der Kreditlinie. Die Banken machen die Fortsetzung der Kreditlinie davon abhängig, dass das derzeitige Kreditobligo auf einer unbelasteten Liegenschaft hypothekarisch sichergestellt wird. Dies wird in der Folge umgesetzt. Besteht ein Haftungsrisiko für V?

Aktionär T erwirbt über die Börse mehr als 5% am Emittenten AMAG.

Wer hat wem was zu melden?

Aktionär A kauft von Aktionär B am 05.10. 19,1% Wienerberger-Aktien.

Am 08.10. schließen Aktionär A und Aktionär C, der 16% an Wienerberger hält, einen Syndikatsvertrag mit folgendem Inhalt ab:

* A und C beabsichtigen in Zukunft die Wienerberger gemeinsam industriell zu führen.
* Vor der nächsten HV sollen A und C jeweils 3 AR-Kandidaten nominieren.
* A und C sollen in der nächsten HV gemeinsam für die nominierten Kandidaten stimmen.

Wer hat wem was zu melden?